

Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 4. Oktober 2017	Nummer 20
--------------	--	-----------

Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten

1. Frau Stadtverordnete Jacqueline Voge hat am 01. August 2017 schriftlich erklärt, dass sie auf ihren Sitz im Rat der Stadt Wesseling ab 01. Oktober 2017 verzichtet.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - in der zurzeit geltenden Fassung – kommt als Nachfolger entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der CDU Herr Thomas Dickopp, wohnhaft Gottfried-Keller-Straße 20 in 50389 Wesseling in Betracht. Herr Dickopp hat die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Wesseling nicht angenommen.

Entsprechend der weiteren Reihenfolge der Reserveliste der CDU (Herr Friedrich Graf sowie Herr Sebastian von Lassaulx verstorben) kommt als Nachfolger Herr Axel Welter, wohnhaft Am Markt 17 in 50389 Wesseling in Betracht. Herr Welter hat die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Wesseling nicht angenommen.

Entsprechend der weiteren Reihenfolge der Reserveliste der CDU habe ich zum Nachfolger gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - in der zurzeit geltenden Fassung - Herrn Andreas Verweyen, wohnhaft Grünberger Straße 3 in 50389 Wesseling erklärt.

2. Einsprüche hiergegen können gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet, im Rathaus der Stadt Wesseling, 6. Obergeschoss, Zimmer 602, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 19. September 2017

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Erwin Esser

Rat am 10. Oktober 2017, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 10. Oktober 2017, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 26. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verabschiedung einer Stadtverordneten und Verleihung der Ehrengabe der Stadt Wesseling
3. Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde

6. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
7. Beschlusskontrolle
8. Vorstellung der nominierten Ideen des "Ideenpool Wesseling - du bist meine Stadt" durch die Bürgerstiftung Wesseling
9. Kulturbetriebe der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2014; Behandlung des Jahresverlustes
10. Kulturbetriebe der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015; Behandlung des Jahresverlustes
11. Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Behandlung des Jahresverlustes
12. Sportstätten der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Behandlung des Jahresverlustes
13. Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015; Behandlung des Jahresverlustes
14. Entsorgungsbetriebe Wesseling
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entscheidung über die Gewinnverwendung
15. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Beschaffung von Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr Wesseling
16. Haushaltswirtschaft der Stadt;
Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2017
17. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31.12.2016
18. Einbringung der Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2010 bis 2015
19. Außerkraftsetzung der Richtlinien über das Erheben von Kostendeckungsbeiträgen (KDB) von Vereinen für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Wesseling
20. Vorbereitung der geplanten Direktvergabe der öffentlichen Verkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Wesseling
hier: Gruppenbeteiligungsregelung
21. Organisation der interlokalen Verkehre im Rahmen der Direktvergabe durch die Stadt Köln
hier: Abschluss einer Vereinbarung für die Stadtbahnlinie 16
22. Schulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
23. Abwasserbeseitigungskonzept 2018-2023
24. Neuwahl einer Schiedsperson für Bezirk I und II
25. Genehmigung einer Dienstreise
hier: Dienstreise von Ratsmitgliedern / Sachkundigen Bürgern oder Einwohnern in die Partnerstadt Traunstein
26. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz
27. Antrag der Fraktion WIR/FWW: Neubesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 221/2017

28. Antrag der Fraktionen SBW und WIR/FWW: Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende - Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wesseling

29. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Gasversorgungsgesellschaft mbH

hier: Gründung der erftpower Wind Verwaltungs- GmbH (epW GmbH) und der erftpower Wind GmbH & Co. KG (epW GmbH & Co. KG) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)

2. Veräußerung von 1 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durch die RheinEnergie AG an die Stadt Pulheim – Verzicht auf Vorerwerbsrecht; Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung

3. Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung eines Kofferaufbaus eines Rettungstransportwagen auf ein neues Fahrgestell

4. Mitteilungen und Anfragen

5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 22. September 2017

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlusts sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2016 auf Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses den Jahresabschluss der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2012 schloss mit einem Jahresverlust von 637.435,83 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der durch die Stadt vorgenommenen Verlustabdeckung von 647.600,00 € und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 206.051,97 € verbleibende Überschuss von 216.216,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wird bis zum Bilanzstichtag die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

Abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.02.2017

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Harald Debertshäuser"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 30. März 2017 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://wesseling.de/verwaltung/haushalt/Haushalt2012.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 04.10.2017

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der vorliegende Entwurf der Begründung, die Abwägungsvorschläge über die Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ befindet sich in zentraler Lage in der Innenstadt von Wesseling und umfasst den Bereich der ehemaligen „Freibadwiese“ unmittelbar nordöstlich des „Gartenhallenbades“. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Elsässer Straße, im Osten an die Theodor-Körner-Straße. Nach Norden bilden die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der Birkenstraße die Plangebietsgrenze. Nach Südwesten schließt sich das Gelände des Ulrike-Meyfarth-Stadions an das Plangebiet an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ umfasst den gesamten nördlichen Teil der Parzelle Gemarkung Wesseling, Flur 20, Flurstück 663 (siehe Kartendarstellung). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha.

Mit der geplanten Modernisierung des „Gartenhallenbades“ in Wesseling Mitte soll neben der technischen Sanierung des Gebäudes ein zukunftsfähiges und tragfähiges Nutzungskonzept für das öffentliche Schwimmbad umgesetzt werden. Eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Freibadnutzung einschließlich der nördlich angrenzenden Liegewiese ist dabei nicht geplant. Aufgrund der integrierten Lage im bebauten Siedlungsbereich sowie der Nähe zum Stadtzentrum und zu zentralen Infrastruktureinrichtungen, ist die bereits seit längerem brachliegende innerstädtische Grünfläche für eine bauliche Nutzung besonders gut geeignet.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte sowie einer ergänzenden Wohnbebauung entlang der bisher nur einseitig bebauten Theodor-Körner-Straße.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird verzichtet. Das Planverfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ einschließlich Begründung wird

vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 21. November 2017

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

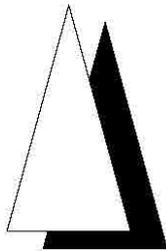
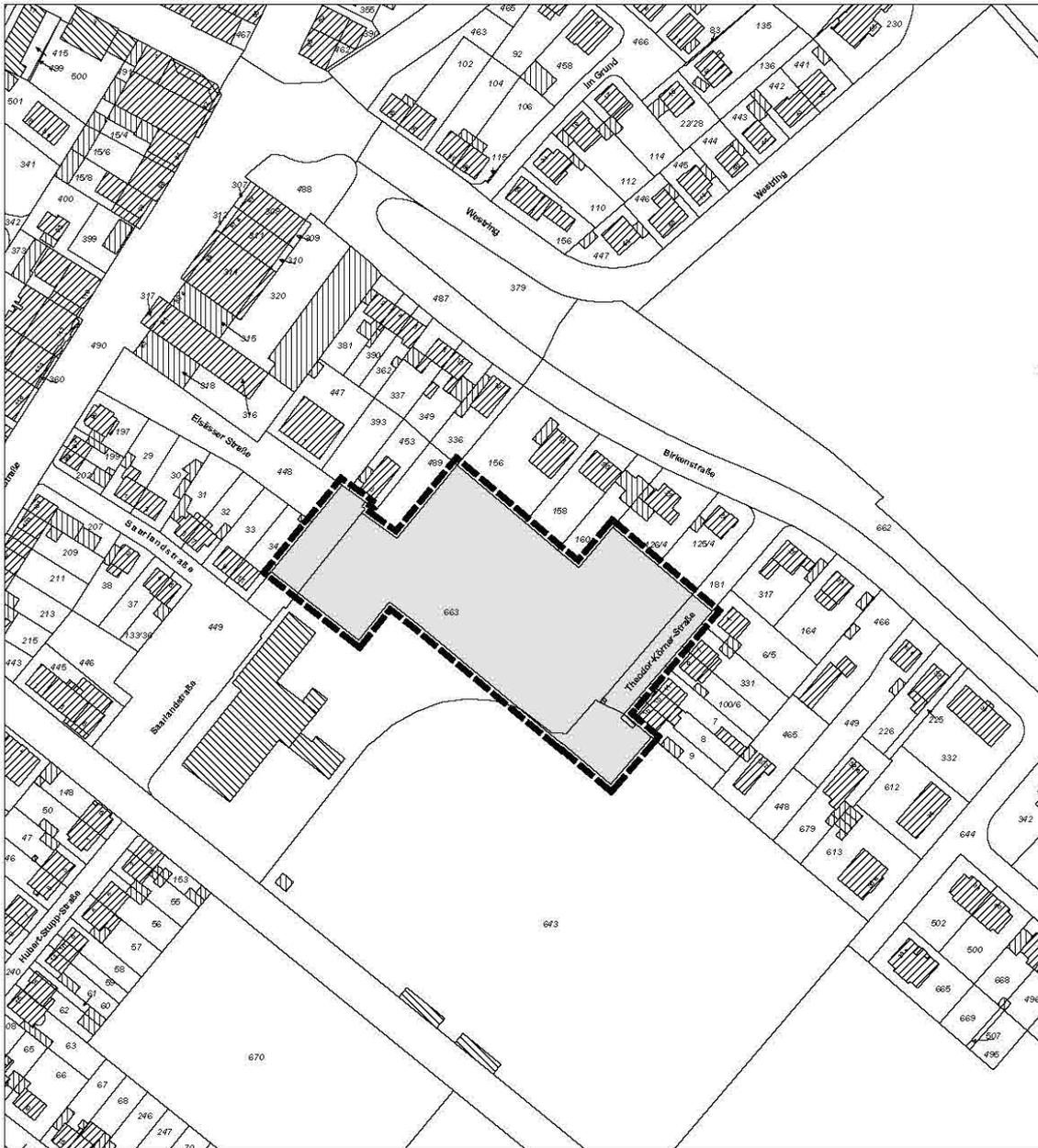
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) vor der Änderung durch Art. 4 G v. 30.6.2017 I 2193 mWv 6.7.2017) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)), § 47 Abs. 2a VwGO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) vor der Änderung durch Art. 4 G v. 30.6.2017 I 2193 mWv 6.7.2017)).

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 27.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



M 1:2.000

Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/126
"Gartenhallenbad"

Plangeltungsbereich 

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“, Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Liste Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß § 2a, 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am Friedhofsweg in Keldenich zwischen der Sechtemer Straße und der Schulstraße. Es umfasst im Wesentlichen den Friedhofsweg selbst sowie nördlich daran anschließende Flächen. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist der Kartendarstellung zu entnehmen. Im Vergleich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans (Amtsblatt vom 08.02.2017) hat eine Erweiterung des Geltungsbereichs stattgefunden.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/16 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer modernen Wohnanlage geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/16 „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB kann somit verzichtet werden. Das Planverfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/16, 1. Änderung „Friedhofsweg/ Sechtemer Straße“ einschließlich Begründung wird

vom 12. Oktober 2017 bis einschließlich 17. November 2017

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/16, 1. Änderung ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) vor der Änderung durch Art. 4 G v. 30.6.2017 I 2193 mWv 6.7.2017) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom

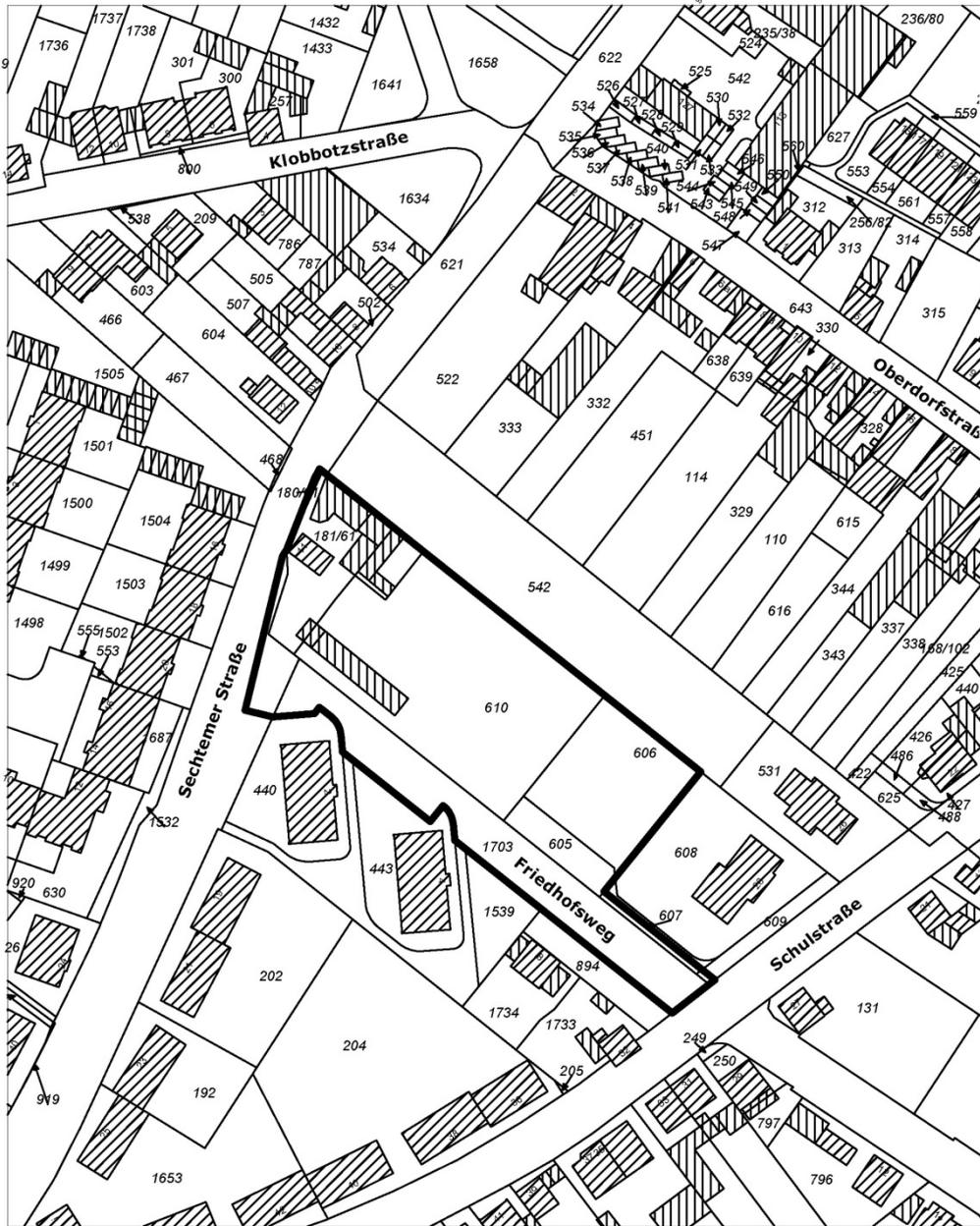
23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)), § 47 Abs. 2a VwGO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) vor der Änderung durch Art. 4 G v. 30.6.2017 I 2193 mWv 6.7.2017)).

Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung sind im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 27.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 2/16

1. Änderung "Sechtemer Straße/ Friedhofsweg"

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“, Ortsteil Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1/131 für das Plangebiet ‚Traunsteiner Straße Nord‘ wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung (nebst Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Berzdorf zwischen der Traunsteiner Straße und der West-Devon-Straße (siehe Kartendarstellung).

Mit der Bebauungsplanaufstellung Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietsentwicklung geschaffen werden. Der Investor Bonava plant an dem Standort die Realisierung eines durchgrünten Wohngebiets mit ca. 140 Wohneinheiten als Reihen- und Doppelhäuser. Von besonderer Bedeutung für das Planverfahren ist, dass das Gebiet innerhalb der sog. „angemessenen Abstände“ von Störfallanlagen im Sinne der Störfallverordnung liegt und somit unter den Regelungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fällt.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Am **Mittwoch, den 18.10.2017, um 18.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. Etage) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

Die Planungsunterlagen liegen vom **04.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017** bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

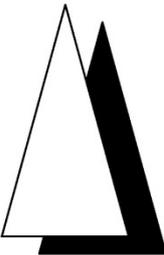
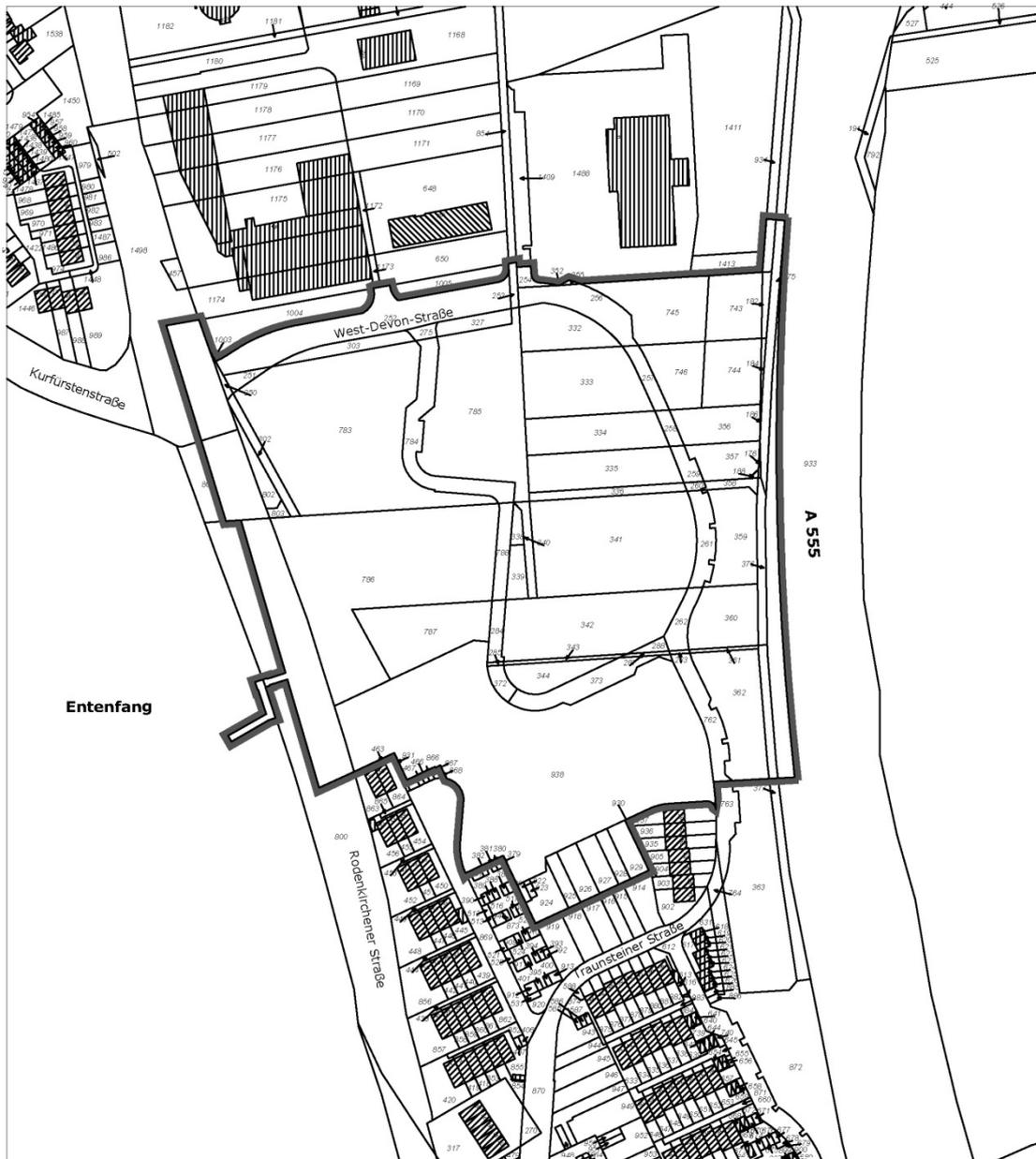
Montag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Planungsunterlagen sind ferner im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 27.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/131
"Traunsteiner Straße Nord"
Geltungsbereich